

In Folge Beschlusses des Großen Rathes vom 6. April 1858 werden nachfolgende von dem Regierungsrathe, resp. dem Obergerichte erlassene Verordnungen in die Gesetzsammlung aufgenommen.

V e r o r d n u n g

des Regierungsrathes vom 19. April 1856 betreffend das Abhalten von Märkten.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,  
verordnet:

I. Es soll nachfolgendes Formular für Marktbe-  
willigungen gebraucht werden:

**Bewilligungsurkunde**  
für  
das Abhalten von Märkten.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,  
beschließt:

Der Gemeinde . . . . . wird die Bewilligung  
ertheilt, jährlich . . . Märkte am . . . . .  
. . . . .  
unter Beobachtung nachfolgender Vorschriften abzuhalten:

A. Vorschriften für den Waarenmarkt.

§ 1. Die Aufsicht über den Markt steht dem Gemeindrath zu (§ 40 litt. i des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 20. Brachmonat 1855).

§ 2. Zur Sicherung des Marktgutes wird von dem Gemeindrath während der Zeit des Marktes sowie an der Nacht vor und nach demselben für gehörige polizeiliche Aufsicht gesorgt.

§ 3. Der Gemeindrath sorgt dafür, daß die Marktstände zu rechter Zeit in hinreichender Anzahl aufgeschlagen und für die Waaren möglichst schützend gemacht werden. An andern als den vom Gemeindrath angeordneten Plätzen dürfen keine Marktstände aufgeschlagen werden.

§ 4. Ueber die Behufs Verkaufes von Waaren den Markt besuchenden Handelsleute und Krämer ist ein Verzeichniß zu führen, welches den Namen des Verkäufers, die Bezeichnung seiner Handelsartikel und die von ihm bezahlten Gebühren enthalten soll.

§ 5. Von jedem Uebernehmer eines Marktstandes oder Platzes darf ein Stand- und Platzgeld bezogen werden, welches je nach dem kleinern oder größern Raume, nach dem mehr oder minder einträglichen Verkehr und der mehr oder minder günstigen Lokalität bis auf Frkn. 6 während der Marktzeit bestimmt werden kann. Der Gemeindrath hat die Klassifikation zu treffen und den Betrag für das Gemeindgut zu beziehen.

Rücksichtlich der Feststellung dieses Maximums für Zürich und Winterthur werden besondere Vorschriften vorbehalten.

§ 6. Handelsleute, welche sich weigern würden, das ihnen geforderte Stand- oder Platzgeld zu bezahlen, können durch den Gemeindrath vom Markte gewiesen werden.

§ 7. Die Waaren sollen nur nach schweizerischem

Maß und Gewicht verkauft werden. Der Gemeinderath hat während der Zeit des Marktes die Prüfung und Untersuchung der Maße und Gewichte sämtlicher eintreffenden Verkäufer vorzunehmen.

## B. Vorschriften für den Viehmarkt.

§ 8. Zur Abhaltung des Viehmarktes wird vom Gemeinderathe eine schickliche Lokalität angewiesen, für deren Benutzung folgende Gebühren zu Handen des Gemeindgutes bezogen werden dürfen:

für ein Pferd . . . . .	10 Rpn.
„ „ Stück Hornvieh . . . . .	5 „
„ „ Schwein . . . . .	3 „
„ „ Schaf, Ziege oder Ferkel . . . . .	2 „

§ 9. Zur Beaufsichtigung des Marktes bestellt der Gemeinderath die nöthige Zahl von Marktausssehern, unter denen der Viehschauer des Orts und, wenn dieser nicht selbst Thierarzt ist, auch ein Thierarzt sich befinden muß.

§ 10. Die Marktaussseher sollen sich von denjenigen Personen, welche als Viehhändler auf dem Markte Geschäfte machen, insofern über deren Berechtigung zum Viehhandel Zweifel waltet, die Patente vorweisen lassen. Gültig sind nur solche Patente, welche von der Direktion der Medizinalangelegenheiten des Kantons Zürich ausgestellt sind, und nur für diejenigen Personen, auf deren Namen sie lauten.

§ 11. Rücksichtlich der Aufsicht über die zu Markt gebrachten Thiere haben die Marktaussseher nach Vor-

Schrift des § 18 des Gesetzes vom 1. Weinmonat 1855  
betreffend den Viehverkehr zu verfahren.

Actum Zürich, den . . . . .

Vor dem Regierungsrathe:

Der . . . Staatschreiber,

II. Die Statthalterämter werden eingeladen, sämtliche den Gemeinden ihrer Bezirke bis jetzt erteilten Bewilligungsurkunden für das Abhalten von Märkten einzuziehen und der Staatskanzlei behufs deren Anfertigung nach dem neuen Formular zuzustellen.

III. Diese Verordnung, durch welche die durch Beschluß des Regierungsrathes vom 29. Brachmonat 1839 erlassenen Vorschriften für das Abhalten von Märkten aufgehoben werden, ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

---

### V e r o r d n u n g

des Regierungsrathes vom 19. April 1856 betreffend die Kautionsleistung für die Verwaltung der Gemeindegüter und Sekundarschulgüter.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht des § 47 des Gesetzes betreffend das Gemeinwesen vom 20. Brachmonat 1855,  
auf den Antrag der Direktion des Innern,

verordnet:

§ 1. Für die Verwaltung sämtlicher Gemeindegüter sowie der Sekundarschulgüter haben die Rechnungsführer eine Personal- oder Realkaution zu leisten, deren